Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 8 (1901)

Heft: 21

**Artikel:** Die Bundesubvention für die Volksschule

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-540083

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Bundessubvention für die Volksschule.

(Referat von Regierungsrat J. Düring, Luzern, an der Delegiertenversammlung des schweiz. Katholikenvereins in Beckenried.)

Die Frage der Subventionierung der Volksschule durch den Bund ist ein Stud oder eine Cpisode des Traktandums "Bund und Schule."

Das Thema "Bund und Schule" wurde an den Generalversammlungen des schweiz. Katholikenvereins schon wiederholt behandelt.
Die Geschichte desselben ist bekannt, ich brauche daher nur an einzelne
Daten zu erinnern; etwas einläßlicher werde ich mich fassen vom Zeitpunkte
des Eingreisens der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an,
einerseits weil die bezüglichen Vorgänge in weitern Kreisen weniger
bekannt sind, andererseits weil die Kenntnis derselben auch zur kritischen
Würdigung der Frage von Wert ist.

Ausgangspunkt der Frage ist Art. 27 Abs. 2-4 der Bundes= fassung, lautend:

"Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von Angehörigen aller Befenntnisse ohne Beein-

trächtigung ihrer Blaubens: und Gemiffensfreiheit besucht werden tonnen.

Gegen Kantone, welche diesen Berpflichtungen nicht nachkommen, wird ber Bund bie nötigen Berfügungen treffen."

Art. 27 fordert somit für die Primarschule viererlei: die staatliche Leitung, das Obligatorium, die Unentgeltlichkeit und die Konfessions= losigkeit.

Wie Art. 27 in gegebenen Fällen durch die Bundesbehörden interspretiert wurde, darüber ist hier nicht zu sprechen. Ich erinnere an die Lehrschwesternfrage und die kath. Schulen von Basel.

Art. 27 sollte seine Ausgestaltung erhalten durch ein eid g. Erziehungsgesetz, dessen Grundzüge niedergelegt sind in dem befannten Programm Schenk. Dasselbe sieht die Unterstützung der Kantone durch den Bund für verschiedene Zwecke vor (Lehrerbesoldung, Errichtung eidgen. Lehrerseminarien, Bücher und Lehrmittel 20.). Vorbedingung des eidgen. Erziehungsgesetzes war der Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882 betreffend a. unverzügliche Anordnung von Erhebungen über das Schulwesen der Kantone behufs Vollziehung des Art. 27 der Bundese verfassung und des Erlasses hierauf bezüglicher Gesetzesvorlagen und b. die Schaffung der Stelle eines eidgen. Erziehungssetzetärs.

Der sog. "Schulvogt" fiel am Konraditag 1882. Die Bundes= subvention blieb ruhen bis 1888 bezw. 1892; die Ausgrabung besorgte der schweiz. Lehrerverein, der sich wiederholt mit der Frage besaßte und am 20. Oktober 1892 eine bezügliche Eingabe an die Bundesversammlung richtete. Ungefähr gleichzeitig (Juni 1892) erfolgte die Motion Curti, wodurch der Pundesrat eingeladen wurde, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht a. zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 27 der B.=B. die Kantone vom Bunde sinanziell zu unterstüßen seien und b. durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentzgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien sür den Primarunterricht einzusühren sei.

Die Motion wurde am 7. Juni 1893 angenommen in folgender Fassung Steiger:

"Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der B.-V., welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Maßgabe des Standes der Bundesfinanzen die Kantone vom Bunde sinanziell unterstützt werden sollen."

Die Folge war die Borlage Schenk vom Oktober 1893 zum Bundesgesetz betr. Unterstützung der öffentlichen Primarsschule durch den Bund. Die Vorlage Schenk ging dem Bundesrate erst im Mai 1895 zu und wurde von letzterm in den meisten Punkten nur unwesentlich modifiziert. Wesenklich ist die Streichung der von Schenk vorgesehenen, vom Bundesrate zu wählenden Kommission von sieben Mitgliedern, welche alle Beschlüsse betressend die Ausführung des Gesetzes vorzubereiten hätte und besugt wäre, mit den Erziehungssebehörden der Kantone in Verbindung zu treten, Auskunst zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

Der Gesetzentwurf vom 5. Juli 1895 wird später etwas näher zu betrachten sein im Vergleiche zu der gegenwärtigen Vorlage des Bundesrates und zur Vorlage der Erziehungsdirektoren. Hier mag nur sestgestellt werden, daß er betr. die Kontrollrechte des Bundes über die Forderungen der beiden letztgenannten Entwürfe hinausgeht.

Bundesrat Schenk starb bald nach der Feststellung des Entwurfes durch den Bundesrat. Die Sache blieb wieder ruhen.

Sie wurde neuerdings aufgenommen und immer intensiver verfolgt durch den schweiz. Lehrerverein. Bis zum Beginn des Jahres 1897 hatte sich die Sache so weit zugespitt, daß die lebhastern Elemente dieses Vereins vor der Lanzierung eines Initiativ begehrens standen.

In diesem Momente griff ein neues Element in die Sache ein, die Konferenz der Erziehungs-Direktoren. Sie versammelte sich auf die Einladung der zürcherischen Erziehungs-Direktion zum ersten male am 24. Februar 1897 in Luzern. Wir wollen aus den bezüglichen

Verhandlungen dreierlei hervorheben. Erstens die durch den Vorsitzenden sowohl als auch durch mehrere andere Redner wiederholt und mit aller Schärse betonte Absicht, durch das Eingreisen der Erziehungs-Direktoren die vom schweiz. Lehrerverein geplante Initiative zu verhindern. Hr. Grob nannte sie "ein recht bedenkliches Untersangen", Hr. Gobat meinte, "sie werde der Sache mehr schaden als nützen." Zweitens die Tatsache, daß schon hier seitens Vertreter katholischer Kantone, speziell von Herrn Th. Wirz sel., die Frage der Verfassungsmäßigkeit mit allem Nachdrucke behandelt wurde. Drittens die Tatsache, daß schon hier wie in allen folgenden Konferenzen mit aller Entschiedenheit alle und jede Einmischung des Bundes in das Primarschulwesen abgelehnt wurde.

Die Frage ging an eine Subkommission von fünf Mitgliedern, in der auch der Minderheit in der Person des heutigen Referenten ein Sitz eingeräumt wurde.

Es ist nicht möglich, hier die Entstehung des Entwurses der Erziehungsdirektoren=Konferenz zu einem Bundesgesetz betreffend Subventionierung der Volksschule durch den Bund in allen Stadien der Vorberatung durch das Bureau, die Subkommission und die Gesamtkonferenz zu verfolgen. Konstatieren will ich nur, daß der Vertreter der Minder=
heit großes Entgegenkommen fand. Nachdem einmal dessen grundsätzlichen Einwendungen betr. die Versassungsmäßigkeit des Vorgehens mehrheitlich nicht zugestimmt worden war, hat er — unter Wahrung seines prinzi=
piellen Standpunktes — an den Beratungen der Subkommission teil=
genommen und sich bemüht, aus der Vorlage möglichst zu entsernen,
was von unserm religiös=politischen Standpunkte aus anstößig erschien,
bezw. sie so zu gestalten, daß sie bei unsern Parteigenossen am wenigsten
Unstoß erregen könnte.

Die Vorlage der Subkommission vom 4. Juni 1897 bildete die Grundlage zu den Beratungen der Gesamtkonserenz in Zürich und Bern, die zu einem vom 15. April 1898 datierten Gesetzesentwurse und einer bezüglichen Eingabe an den Bundesrat und die Bundesversammlung führten. Die Eingabe ist unterzeichnet von der Regierung des Kantons Zürich, welche den Entwurf vorher sämtlichen Kantonsregierungen mitzgeteilt hatte. 19 Kantone hatten sich — teilweise mit gewissen Wünschen und Vorbehalten — für den Entwurf ausgesprochen, darunter Luzern, Zug, Appenzell J.=Rh., Wallis; 6 Kantone sprachen sich dagegen aus (Uri, Schwyz, Ob= und Nidwalden, Freiburg und Waadt.) Ich will hier nur aran erinnern, wie die Regierung von Luzern sich äußerte. "In erster Linie müsse wir erklären", so heißt es im bezüglichen Schreiben

vom 28. Februar 1898 an den Bürcher Regierungsrat, "daß wir, was die konstitutionelle Seite der Frage anbetrifft, uns auf die Seite der Minderheit der Erziehungsdirektoren=Konfereng ftellen und unfere Meinung dabin äußern muffen, daß einem Bundesgesete über die Gubventionierung der Volksschule eine Revision der Bundesverfaffung voran= Sodann machen wir unfere Bustimmung gur Subventio= nierung der Volksichule durch den Bund, mag diese Frage formell fo oder anders gelöst werden, davon abhängig, daß die Kompetenzen der Rantone im Schulmesen in feiner Weise beschräntt werden, und daß dies in den betreffenden gesetlichen Bestimmungen auch unzweideutig jum Ausdrucke fomme. Wir anerkennen gerne, daß der vorliegende Entwurf biefer Forderung, welche wir unsererseits niemals fallen laffen werden, ent= gegenkommt. Wenn überhaupt einer Lösung der vorliegenden Frage, so konnten wir daher derjenigen nach bem von Ihnen vorgelegten Entwurfe bei= Wir betrachten es daher als felbstverständlich, daß diese stimmen. Ertlärung ohne Weiteres dahinfällt, wenn in einem fünftigen neuen Schulartitel der Bundesverfassung oder in ein bezügl. Bundesgeset Grundfage hineingelegt werden wollten, welche unferer oben fliggierten pringipiellen Unschauung widersprechen."

Über den Inhalt des Entwurfes ter Erziehungsdirektoren in seinem Berhältnisse zu frühern und spätern Entwürfen werde ich mich später zu äußern haben. Hier wird vorab noch der weitere Verlauf der Dinge zu skizzieren sein.

Br. Bundesrat Lachenal, welcher mit Beginn des Jahres 1898 das Departement des Innern übernommen hatte, legte dem Bundesrat einen Besetzentwurf vor, der fich von demjenigen der Erziehungs= direktorenkonfereng im mefentlichen darin unterschied, daß die Borfchriften betreffend die vom Bunde auszuübende Kontrolle bedeutend verschärft Die Vorlage an den Bundesrat erfolgte im Dezember 1898, wurden. die Beratung durch den Bundesrat im März 1899. Man sieht, es presfierte dem Bundesrate nicht; auch die Erziehungsdirektorentonfereng brangte mit Rudficht auf die Unfall= und Krankenversicherung, der fie den Vorrang einräumen wollte, nicht; fie beschloß vielmehr am 10. Januar 1900 in St. Gallen einstimmig, die Vorlage ruhen zu laffen, um nicht in irgend welcher Weise auf das genannte Werk einen ungunftigen Ginfluß auszuüben. Unders der schweizerische Lehrerverein, der in feiner Berfammlung vom 9. Oktober 1899 in Bern eine Eingabe an den Bundesrat beschloß und trot der Berficherungsvorlage auf Erledigung ber Subventionsfrage drang. (Fortfegung folgt.)